

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

Auf Grund von § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) vom 26. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz „(§14 Abs. 2)“ wird ersetzt durch „(§ 13 Abs. 2)“.
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Der Austausch von Daten im Rahmen der elektronischen Authentifizierung nach Abs. 3 kann nicht nur im Falle der Registrierung, sondern auch bei Aufruf anderer Dienste aus dem vhb-Portal heraus angefordert werden, soweit der aufgerufene Dienst eine Authentifizierung (z. B. Rückmeldung) oder zusätzlich eine Autorisierung (z. B. Kursbuchung) erforderlich macht.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden ersetzt „Studierende“ durch „Nutzende“ und „Trägerhochschule“ durch „Hochschule“.
 - b) In Abs. 9 Satz 2 werden „28./29. Februar“ durch „14. März“ und „14. September“ durch „30. September“ ersetzt.
 - c) In Abs. 9 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt: „, soweit sich keine für § 2 bedeutsame Statusänderung ergibt“.
 - d) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
¹Für die Weiternutzung in einem Folgesemester ist beim ersten Login im neuen Semester jeweils eine Rückmeldung erforderlich.
 - e) Abs. 10 Satz 2 wird gestrichen.
 - f) Abs. 10 Satz 3 wird zu Satz 2
4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Abs. 4 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:
„- eine Statusänderung nach § 2 unmittelbar der Studierendenkanzlei der vhb anzuzeigen.“
5. § 9 wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
⁴Nutzer, die ihren Studierendenstatus nach § 2 Nr. 1 verlieren (z. B. durch Exmatrikulation), verlieren damit auch ihre studentische Nutzungsberechtigung.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Ein Ausschluss nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wird - nach Anhörung des/der Betroffenen - durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der vhb ausgesprochen. ² Die Heimathochschulen der Nutzenden können von Maßnahmen nach Abs. 1 in Kenntnis gesetzt werden. ³ Betroffene Kursverantwortliche erhalten über Maßnahmen nach Abs. 1 die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen.

6. Die Fußnote auf Seite 6 der Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

³ Entgeltordnung der vhb siehe Anlage 3 zu § 13 Abs. 2

7. Anlage 3 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

§ 2

¹ Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Änderungen aus § 1 Nr. 3 b) zum 01. März 2017 in Kraft. ² Die Änderung der Semester Grenzen (§ 1 Nr. 3 b)) tritt zum Wechsel vom Sommersemester 2017 auf das Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Bamberg, den

gez.

G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert
Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern